Tarife 2026

Der Tarif für einen Pflegeplatz richtet sich nach den Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI)
Einige Wochen nach erfolgtem Eintritt wird Ihre Pflegebedürftigkeit mit dem RAI LTCF-System erhoben. Je nach Pflegebedürftigkeit werden Sie in die Pflegestufen 0 bis 12 eingestuft. Die untenstehende Tabelle zeigt Ihnen, welche Nettokosten Sie pro Tag zu erwarten haben und welchen Betrag die Krankenkassen und der Kanton direkt dem Alters- und Pflegeheim Beatenberg-Habkern an ihren Aufenthalt zahlen.

1 Depotgebühr:

Bei einem Kurzaufenthalt Fr. 3'000.00
Bei einem Daueraufenthalt Fr. 6'000.00
Die Depotgebühr muss vor dem Eintrittstag bezahlt werden.

2 Bei Bewohnenden die nicht im Kanton Bern angemeldet sind, wird der Pflegeanteil Kanton den Nettokosten Kunde aufgerechnet.

RAI Stufen	Infra-struktur	Hotellerie Betreuung	Pflegeanteil Kunde	Nettokosten Kunde	Kranken-kasse	Pflegeanteil Kanton	Total
0	34.00	146.55	0.00	180.55	0.00	0.00	180.55
1			2.25	182.80	9.60	0.00	192.40
2			16.35	196.90	19.20	0.00	216.10
3			23.00	203.55	28.80	7.45	239.80
4			23.00	203.55	38.40	21.55	263.50
5			23.00	203.55	48.00	35.65	287.20
6			23.00	203.55	57.60	49.75	310.90
7			23.00	203.55	67.20	63.85	334.60
8			23.00	203.55	76.80	77.95	358.30
9			23.00	203.55	86.40	92.05	382.00
10			23.00	203.55	96.00	106.15	405.70
11			23.00	203.55	105.60	120.25	429.40
12			23.00	203.55	115.20	134.35	453.10

2 Erläuterung zur Tabelle:

Die Anteile Krankenkasse und Kanton werden direkt durch den Betrieb in Rechnung gestellt. MiGel Produkte werden nicht mehr pauschal durch den Kanton vergütet, sondern in Form von Einzelabrechnungen direkt mit den Krankenversichern abgerechnet. Die Ein- und Austrittstage werden voll berechnet.

3 Rechnungsstellung bei Abwesenheit:

Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalt oder bei einem Kurzaufenthalt sowie bei Ferienabwesenheiten verrechnen wir **Fr. 180.55** pro Tag.

4 Rechnungsstellung bei Austritt oder Todesfall:

Austritt Ist das Zimmer bei Ablauf der Kündigungsfrist nicht geräumt, verrechnen wir bis zur Räumung eine Gebühr von **Fr. 180.55** pro Tag sowie **Fr. 250.00** für die Schlussreinigung.
Todesfall Der Vertrag endet gemäss Pensions- und Pflegevertrag am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers verrechnen wir eine Gebühr von **Fr. 180.55** pro Tag sowie **Fr. 250.00** für die Schlussreinigung.

5 Einstufung

Die Einstufung in die entsprechende Pflegestufe erfolgt nach einer Beobachtungszeit und wird durch die Pflegedienst- und Heimleitung durchgeführt. Grundlage sind die Richtlinien des Kantons Bern gemäss RAI LTCF-Einstufungssystem.

6 Telefon- und Fernsehgebühren:

Wenn gewünscht bitte beim Eintritt mitteilen / Telefonanschluss inkl. Gespräche pro Monat **Fr. 27.00 /** Fernsehanschluss pro Monat **Fr. 29.90.**

7 Bewohnertransporte

Transporte erfolgen durch unsere Fahrer vom Technischen Dienst
Heim Bus **Fr. 2.30** pro Kilometer
Wartezeit Fahrer Technischer Dienst, ab der 16 Minute, pro Minute **Fr. 1.00**
Zusätzliche Begleitung der Bewohnenden durch das Pflegepersonal, werden pro Stunde **Fr. 60.00** in Rechnung gestellt.

8 Rechnungsstellung bei Kurzaufenthalt (bis maximal 6 Wochen)

Es werden pro Tag zusätzlich **Fr. 20.00** in Rechnung gestellt.

9 Arztleistungen

Ärztliche Leistungen und Medikamente werden vom Arzt oder der Apotheke direkt den Bewohnenden verrechnet.

10 Kantonale Ergänzungsleistungen EL

Wir empfehlen den Bewohnenden, die ihm allenfalls zustehende Ergänzungsleistung bei der Ausgleichskasse abzuklären und zu beantragen.

11 Hilflosen-Entschädigung

Wer für alltägliche Lebensverrichtungen seit mindestens einem Jahr dauernd auf die Hilfe von Dritten angewiesen ist und dauernder Pflege und persönlicher Überwachung bedarf, kann bei der Ausgleichskasse eine Hilflosen-Entschädigung beantragen.

12 Wäsche

Die persönliche Wäsche wird mit unseren „Nämeli“ versehen, damit sie nicht verloren geht. Bei einem Festeintritt ins Altersheim verrechnen wir dafür eine einmalige Pauschale von Fr. 200.00.
Bei einem Kurzaufenthalt wird ein Pauschalbetrag von Fr. 80.00 verrechnet. Falls sich der Bewohnende im Anschluss für einen Festeintritt entscheidet, wird nur noch ein einmaliger Differenzbetrag von Fr. 120.00 in Rechnung gestellt.
Für sonstige Flickarbeiten verrechnen wir den Aufwand von Fr. 60.00 pro Stunde.

13 Möbel

Das Zimmer ist mit einem elektrischen Pflegebett samt Bettinhalt, Nachttisch und einem Möbel für das Pflegematerial ausgestattet. Auf Wunsch stellen wir zusätzlich einen Kleiderschrank zur Verfügung. Bitte möblieren Sie das Zimmer mit eigenen Möbeln, damit Sie sich bei uns richtig heimisch und wohl fühlen.

14 Versicherungen

Das Altersheim verfügt über eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung für Bewohnende.

Wir empfehlen, die Finanzierung des Aufenthalts vor dem Heimeintritt abzuklären.
Die Heimleitung steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

15 Im Heimtarif enthaltene Leistungen gemäss Curaviva Bern

Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Betreuung und Beratung
- Benutzung oder zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
- Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot
- Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung sowie Kaffee und Tee
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetiker/innen
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)

Die nachfolgenden Leistungen des Heimes oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Derartige Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

16 Im Heimtarif nicht inbegriffene Leistungen

Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

- Coiffeur
- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- Fusspflege bei Bewohnern die nicht Diabetiker sind
- Transporte: Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen. Selbstzahlenden Bewohner/innen zahlen die Krankenkassen einen Anteil an die Transportkosten.
- Externe Veranstaltungen
- TV und Telefon (Anschluss, Abonnement, Gebühren)
- Von den Bewohnenden persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Reparaturen von persönlichem Eigentum
- Chemische Reinigung
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohnenden
- Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Übrige persönliche Auslagen
- Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt /im Todesfall
- Schlussreinigung bei Austritt/im Todesfall

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vergüten die Kantone den Bewohnenden von Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten innerhalb der geltenden Höchstbeträge. Der Kanton Bern hat die notwendigen Bestimmungen in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (EV ELG) erlassen.